

---

**REDIGIERTE  
VORABFASSUNG**

Verteilung:  
ALLGEMEIN

E/CN.4/2006/51  
27. Februar 2006

Original: ENGLISCH

---

MENSCHENRECHTSKOMMISSION  
Zweiundsechzigste Tagung  
Punkt 11 g der vorläufigen Tagesordnung

**BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DER FRAGE  
DER MILITÄRDIENSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN**

**Analytischer Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte betreffend  
die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Verweigerung des Militär-  
dienstes aus Gewissensgründen\***

---

\* In Übereinstimmung mit der Resolution 53/208 B Nummer 8 der Generalversammlung wird hiermit erklärt, dass dieses Dokument verspätet vorgelegt wurde, um die Aufnahme neuester Informationen zu ermöglichen.

E/CN.4/2006/51

Seite 2

### **Zusammenfassung**

Dieser Bericht wird in Übereinstimmung mit der Resolution 2004/35 der Menschenrechtskommission vorgelegt, in der die Kommission das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) ersuchte, einen analytischen Bericht zu erstellen, der ergänzende Informationen zu den besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen auf der Grundlage aller geeigneten Quellen enthält. Das Recht, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, gilt als rechtmäßige Ausübung des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das implizit in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie explizit in der allgemeinen Bemerkung Nr. 22 des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zum Ausdruck kommt.

In dem vorherigen Bericht an die Kommission (E/CN.4/2004/55) wurde die Entwicklung des Rechtes durch eine Analyse der Resolutionen, Beobachtungen und Erkenntnisse der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsausschusses und der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beleuchtet. Er gab ferner einen Überblick über die Rechtsprechung verschiedener internationaler Menschenrechtsorgane, einschließlich der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, und zeigte Tendenzen in der einzelstaatlichen Gesetzgebung zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen auf.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die besten Verfahrensweisen, und die Überprüfung und Analyse beruht auf den Mindestgrundprinzipien, die in der Resolution 1998/77 der Kommission über die Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen festgelegt wurden.

Eine Analyse der überprüften Informationen stützt die Auffassung, dass eine zunehmende Zahl von Staaten weiter Bestimmungen für die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen und für den Ersatzdienst ausarbeitet und verbessert, um die bestehenden Menschenrechtsnormen zu erfüllen.

## INHALT

	Nummern	Seite
Einleitung.....	1 - 7	4
I. Allgemeine Tendenzen .....	8 - 11	5
II. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in internationalen Menschenrechtsvorschriften	12 - 18	6
III. Beste Verfahrensweisen in Bezug auf die Verweigerung aus Gewissensgründen	19 - 60	9
A. Verweigerung aus Gewissensgründen gegenüber anderen Befreiungen vom Militärdienst	20	10
B. Rechtsgrundlage für die Verweigerung aus Gewissensgründen im einzelstaatlichen Recht	21 - 22	10
C. Gründe für die Gewährung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen	23 - 24	12
D. Fristen für die Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen	25	13
E. Verweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten	26 - 27	13
F. Selektive Verweigerung aus Gewissensgründen	28 - 31	14
G. Informationen zur Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen	32 - 33	16
H. Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen	34 - 36	17
I. Entscheidungsgremien	37 - 41	18
J. Ersatzdienst: Dienst ohne Waffe und Zivildienst	42 - 46	20
K. Länge und Bedingungen des Ersatzdienstes	47 - 52	22
L. Militärsteuer anstatt Militärdienst	53 - 55	24
M. Asyl und andere Formen internationalen Schutzes	56 - 60	26
IV. Schlussfolgerungen	61 - 62	28

### **Einleitung**

1. In ihrer Resolution 2004/35 verwies die Menschenrechtskommission auf ihre früheren Resolutionen zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, in denen die Kommission das Recht eines jeden anerkannte, im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, und nahm den Bericht des OHCHR zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zur Kenntnis (E/CN.4/2004/55). In derselben Resolution wurde das OHCHR ersucht, einen analytischen Bericht auszuarbeiten, der ergänzende Informationen zu den besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen auf der Grundlage aller geeigneten Quellen enthält, und der Kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.
2. Das OHCHR hat die Regierungen mit Verbalnote vom 31. August 2005 aufgefordert, nicht in dem früheren Bericht enthaltene ergänzende Informationen zu den besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zur Verfügung zu stellen. Bis Januar 2006 lagen dem Amt die Antworten folgender Staaten vor: Belarus, Chile, Griechenland, Kroatien, Libanon, Litauen, Mexiko, Philippinen, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Tunesien und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. Dieselbe Aufforderung wurde an die einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, die VN-Gremien, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gerichtet.
4. Die folgenden einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen kamen dieser Aufforderung nach: die Australische Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit, die Ombudsperson von Österreich, der Bürgerbeauftragte von Bolivien, die Ombudsperson von Costa Rica, die Kanadische Menschenrechtskommission, die Niederländische Kommission für Chancengleichheit, die Menschenrechtskommission von Fidschi, die Nationale Menschenrechtskommission von Griechenland, die Nationale Menschenrechtskommission von Indien, die Nationale Menschenrechtskommission von Mauritius, die Nationale Menschenrechtskommission von Mexiko, das Amt der Ombudsperson von Polen, die Nationale Ombudsperson für Menschenrechte von Kasachstan, der Bürgerbeauftragte von Spanien und die Ombudsperson von Venezuela.

5. Die folgenden VN-Gremien und zwischenstaatlichen Organisationen antworteten: die Europäische Kommission, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan.

6. Die folgenden nichtstaatlichen Organisationen antworteten: die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), der Friends World Committee for Consultation (Quäker), die International Helsinki Federation for Human Rights sowie Conscience and Peace Tax International (CPTI).

7. Die von den Regierungen, nationalen Menschenrechtsorganisationen, VN-Gremien sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingegangenen Antworten können im OHCHR eingesehen werden.

E/CN.4/2006/51

Seite 5

## I. ALLGEMEINE TENDENZEN

8. Aus den von den Staaten und sonstigen Organisationen eingegangenen Antworten sowie aus Informationen aus anderen Quellen wird im Großen und Ganzen deutlich, dass die Staaten sowohl in den Gesetzen als auch in der Praxis die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen öfter anerkennen. Zu erwähnen ist außerdem die Tendenz in den letzten Jahren weg von der Wehrpflicht und hin zu einer freiwilligen Berufsarmee. Beispielsweise haben Bosnien und Herzegowina die Wehrpflicht am 1. Januar 2006 abgeschafft, und Rumänien wird dies am 1. Januar 2007 tun.<sup>1</sup> Berichten zufolge haben auch folgende Staaten die Wehrpflicht in jüngster Zeit abgeschafft oder ausgesetzt: Argentinien (1994), Belgien (1995), Frankreich (2001), Italien (2004), Jordanien (1992), Kuwait (2001), die Niederlande (1996), Peru (1999), Portugal (2004), Slowakei (2004), Slowenien (2003), Spanien (2001), Tschechische Republik (2004) und Ungarn (2004).<sup>2</sup>

9. Aus den Antworten auf die Verbalnote ging ferner hervor, dass es in Afghanistan, Fidschi, Indien, Mauritius und den Vereinigten Staaten keine Wehrpflicht gibt. Australien

---

<sup>1</sup> CO Update Nr. 15: November 2005 (<http://wri-irg.org>).

<sup>2</sup> The right to conscientious objection in Europe: A review of the current situation (Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Europa: Bilanzierung der derzeitigen Lage), Quaker Council for European Affairs, Brüssel, April 2005; Antworten von Slowenien, dem Bürgerbeauftragten von Spanien und von Conscience and Peace Tax International (CPTI).

teilte mit, dass es sich bei seinen Streitkräften um Freiwillige handelt, die Wehrpflicht in Kriegszeiten aber eingeführt werden kann. Costa Rica teilte mit, dass es keine Streitkräfte gibt.

10. In den Fällen, in denen die Wehrpflicht nicht abgeschafft wurde, geht die Entwicklung dahin, die Zahl der Eingezogenen allmählich zu verringern (Kasachstan, 2000) sowie die Dauer des Ersatzdienstes zu verkürzen (Griechenland, 2004). Ferner wurde berichtet, dass einige Staaten vor kurzem Gesetze verabschiedet (Armenien, 2003, Russische Föderation, 2002) beziehungsweise Gesetzesvorlagen zur Regelung der Verfahren für den Ersatzdienst eingebracht haben (Belarus, 2005).

11. Aus Informationen betreffend Einzelfälle in einigen Staaten geht jedoch hervor, dass es nach wie vor ernste Probleme gibt. Einige Staaten setzen entweder das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht in einer mit den Menschenrechtsnormen zu vereinbarenden Weise um oder erkennen das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach wie vor nicht an und bestrafen Militärdienstverweigerer und/oder versuchen, deren Überzeugungen zu ändern. Eine erhebliche Zahl von Personen, die das Recht der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen für sich in Anspruch nehmen, werden nach wie vor in mehreren Staaten inhaftiert.<sup>3</sup> Es ist daran zu erinnern, dass die Kommission in der Resolution 1998/77 betont, "dass die Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollen, um Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht aufgrund des Nichtableistens des Militärdienstes der Freiheitsentziehung und wiederholter Bestrafung zu unterwerfen, und erinnert daran, dass niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, zur Rechenschaft gezogen oder erneut bestraft werden darf."

## **II. DAS RECHT AUF MILITÄRDIENSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN IN INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSVORSCHRIFTEN**

12. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in internationalen Menschenrechtsvorschriften wird umfassend im früheren Bericht an die Kommission dargelegt. Dennoch enthält das vorliegende Dokument eine Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte dieses Rechtes, um einen Rahmen für die Analyse der besten Verfahrensweisen zu

---

<sup>3</sup> Siehe beispielsweise CO Update (monatlich veröffentlicht); Amnesty International Document Library (<http://www.amnesty.org>).

schaffen. Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert das Recht auf Religions-, Gedanken- und Gewissensfreiheit, erwähnt aber nicht ausdrücklich die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen. Der Menschenrechtsausschuss als Überwachungsorgan des Paktes hat jedoch die Frage im Zusammenhang mit den Berichten der Vertragsstaaten in einer seiner allgemeinen Bemerkungen sowie in einzelnen Mitteilungen behandelt. In seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 22 zu dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 des Paktes) stellte der Menschenrechtsausschuss Folgendes fest:

"Der Pakt bezieht sich nicht ausdrücklich auf ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen, doch der Ausschuss ist der Überzeugung, dass ein solches Recht aus Artikel 18 abgeleitet werden kann, insofern als die Verpflichtung, tödliche Gewalt anzuwenden, ernsthaft in Konflikt mit der Gewissensfreiheit und dem Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekunden, geraten kann" (Nummer 11).

13. Der Menschenrechtsausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen, die er nach Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten verabschiedet hat, seinen Standpunkt in Bezug auf die Verweigerung aus Gewissensgründen näher dargelegt. Die Fragen, um die es dabei allgemein am häufigsten geht, betreffen die Anerkennung des Rechtes auf Verweigerung aus Gewissensgründen<sup>4</sup>, die Grundlage, auf der eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gewährt werden kann, und das Verfahren zur Erwirkung einer solchen Freistellung. Darüber hinaus geht es gewöhnlich um Fragen hinsichtlich der Möglichkeit eines Ersatzdienstes und dessen Dauer und Bedingungen, um die Rechte derjenigen, die den Ersatzdienst verweigern, sowie um die Frage, ob Ersatzdienstleistende in den Genuss derselben Rechte und Sozialvorteile gelangen wie Militärdienstleistende, um Dauer und Bedingungen des Ersatzdienstes und ob es eine wiederholte Bestrafung für die Nichtableistung des Militärdienstes geben kann.<sup>5</sup> In jüngster Zeit wurde auch weiterhin die Besorgnis

---

<sup>4</sup> Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Vietnam, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 57. Tagung, Beilage 40 (A/57/40), Bd. I, Absatz 82; Venezuela, ebd., 56. Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Bd. I, Absatz 77.

<sup>5</sup> Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Venezuela, ebd., 48. Tagung, Beilage 40 (A/48/40), Bd. I, Absatz 291; Österreich, Ecuador und Belarus, ebd., 47. Tagung, Beilage 40 (A/47/40), Absätze 110, 247 und 536; Spanien, ebd., 46. Tagung, Beilage 40 (A/46/40), Absatz 172; Portugal und St. Vincent und die Grenadinen, ebd., 45. Tagung, Beilage 40 (A/45/40), Bd. I, Absätze 156 und 251; Norwegen und die Niederlande, ebd., 44. Tagung, Beilage 40 (A/44/40), Absätze 83 und 219; Finnland und Ungarn, ebd., 41. Tagung, Beilage 40 (A/41/40), Absätze 210 und 398; Island, Australien und Peru, ebd., 38. Tagung, Beilage 40 (A/38/40), Absätze 113, 150 und 269; Norwegen, ebd., 36. Tagung, Beilage 40 (A/36/40), Absatz 358 und Kanada, ebd., 35. Tagung, Beilage 40 (A/35/40), Absatz 169.

darüber zum Ausdruck gebracht, dass es kein unabhängiges Entscheidungsverfahren gibt,<sup>6</sup> dass der Ersatzdienst<sup>7</sup> unverhältnismäßig lange dauert und dass die Vertragsstaaten das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen auf diskriminierende Art und Weise anerkennen, indem sie beispielsweise ausschließlich religiösen Gruppen, nicht hingegen anderen Gruppen die Freistellung vom Militärdienst gewähren. Der Menschenrechtsausschuss hat empfohlen, die Vertragsstaaten sollten das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ohne Diskriminierung anerkennen,<sup>8</sup> und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, "dass sich Verweigerer aus Gewissensgründen für einen Zivildienst entscheiden können, dessen Dauer im Vergleich zum Militärdienst nicht diskriminierend ist", im Einklang mit den Artikeln 18 und 26 des Paktes.<sup>9</sup>

14. 1987 nahm die Kommission die Resolution 1987/46 an, in der sie an die Staaten appellierte anzuerkennen, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen als legitime Ausübung des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit betrachtet werden sollte. 1989 wurde das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen von der Kommission in der Resolution 1989/59 anerkannt, in der die Kommission an die Staaten appellierte, Rechtsvorschriften zu verabschieden, die auf die Freistellung vom Militärdienst auf der Grundlage einer Verweigerung aus echten Gewissensgründen abzielten.

15. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen stützt die Kommission ihre Auffassung auf Artikel 3 (Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person) und Artikel 18 (Gewissens- und Religionsfreiheit) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. In der Resolution 1993/84 erinnerte die Kommission die Staaten mit einem Wehrpflichtsystem an ihre Empfehlung, verschiedene Formen des Ersatzdienstes für Verweigerer aus Gewissensgründen einzuführen, und betonte, dass diese Formen des Ersatzdienstes nicht kriegsdienstlicher beziehungsweise ziviler Natur sein, im Interesse der Öffentlichkeit liegen und keinen Strafcharakter aufweisen sollen. In der Resolution 1995/83 machte die Kommission auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, "im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechtes auf Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über

---

<sup>6</sup> Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Israel, ebd., 58. Tagung, Beilage 40 (A/58/40), Bd. I, Absatz 85.

<sup>7</sup> Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Lettland, CCPR/CO/79/LVA (6. November 2003), Absatz 15; Georgien, Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 57. Tagung, Beilage 40 (A/57/40), Bd. I, Absatz 78.

<sup>8</sup> Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Georgien, ebd.

<sup>9</sup> Ebd., Absatz 18.

bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern".

16. In der Resolution 1998/77 stellte die Kommission fest, dass Militärdienst leistende Personen dazu gelangen können, diesen Dienst aus Gewissensgründen zu verweigern. In der Resolution wird auch eine Reihe von Mindestgrundprinzipien festgelegt, die für die Umsetzung des Rechtes auf Verweigerung aus Gewissensgründen gelten.

17. In der Resolution 2004/35 ermutigte die Kommission die Staaten, als Teil der Friedenskonsolidierung nach einem Konflikt zu prüfen, ob nicht für diejenigen, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigert haben, im Recht und in der Praxis Amnestien und die Wiederherstellung der Rechte gewährt und effektiv umgesetzt werden können.

18. Obgleich die Resolutionen der Kommission zur Verweigerung aus Gewissensgründen seit 1989 ohne Abstimmung angenommen werden, haben einige wenige Staaten ihre abweichende Meinung zum Ausdruck gebracht. Beispielsweise hat Singapur in seiner Antwort auf die Verbalnote vom 31. August 2005 seinen Standpunkt bekräftigt, dass "die Resolution 2004/35 über die Bestimmungen des Völkerrechts und der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte hinausgeht".<sup>10</sup>

### **III. BESTE VERFAHRENSWEISEN IN BEZUG AUF DIE VERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN**

19. Die Analyse des vorliegenden Berichts beruht vor allem auf den besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit den Mindestgrundprinzipien, wie sie in der Resolution 1998/77 der Kommission zur Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen niedergelegt sind.

---

<sup>10</sup> Antwort von Singapur. Eine ähnliche Aussage wurde in einem gemeinsamen Schreiben vom 24. April 2002 von 16 Mitgliedstaaten, darunter Singapur, gemacht (E/CN.4/2002/188, Anlage). Die Resolutionen 2004/35, 2002/45, 2000/34, 1998/77, 1997/117, 1995/83, 1993/84, 1991/65 und 1989/59 der Kommission zur Verweigerung aus Gewissensgründen wurden ohne Abstimmung angenommen. Die Resolution 1987/46 wurde mit 26 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen angenommen.

## **A. Verweigerung aus Gewissensgründen gegenüber anderen Befreiungen vom Militärdienst**

20. Erkennt ein Staat die Verweigerung aus Gewissensgründen nicht an, sind sonstige Formen der Befreiung vom Militärdienst eventuell die einzige Möglichkeit für eine Person, eine Bestrafung durch die Behörden oder eine Militärdienstflucht als ein Mittel der Bekundung seiner Überzeugung zu vermeiden. Obgleich fehlende körperliche Fitness der häufigste Grund für die Freistellung ist, gibt es mehrere andere Gründe, aufgrund deren eine Befreiung infrage kommen kann: familiäre Umstände (beispielsweise einziger Sohn, Betreuung alter Eltern, einziger Ernährer der Familie), Militärdienst anderer Familienmitglieder, Abkömmlinge von Opfern von Menschenrechtsverletzungen, Studium oder die Tatsache, dass man bereits einen gewissen Bildungsstand erreicht hat, Funktionsträger einer Religionsgemeinschaft, besondere Beschäftigungskategorien, im Ausland lebende Staatsangehörige, Verurteilung wegen moralisch verwerflicher Verbrechen und Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Einige Staaten befreien Angehörige indigener Gruppen vollständig oder teilweise vom Militärdienst. Die Verweigerung aus Gewissensgründen kann daher während des Einberufungsverfahrens nicht behandelt werden, da potenzielle Rekruten aus anderen Gründen vom Militärdienst befreit werden können.<sup>11</sup> Diese Praxis ist jedoch nicht einheitlich, da einige Staaten beispielsweise einen Antrag auf Verweigerung aus Gewissensgründen vor der Gesundheitsuntersuchung prüfen.<sup>12</sup>

## **B. Rechtsgrundlage für die Verweigerung aus Gewissensgründen im einzelstaatlichen Recht**

21. In den meisten Ländern, die eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennen, gibt es entweder in der Verfassung<sup>13</sup> oder in den Rechtsvorschriften<sup>14</sup> oder in

---

<sup>11</sup> Antworten von Griechenland (Gesundheitszustand wird vor dem Antrag auf Verweigerung aus Gewissensgründen geprüft), Chile (Abkömmlinge von Opfern von Menschenrechtsverletzungen), Chile, Libanon, Mexiko und Philippinen (Funktionsträger religiöser Gemeinschaften), Nationales Menschenrechtsamt von Kasachstan (Einberufene aus kirchlichen Orden oder Personen, die eine Position in einer religiösen Vereinigung innehaben, werden für den Zeitraum, in dem sie ihre religiöse Tätigkeit ausüben, zurückgestellt), Libanon (einziges Kind und einziger Ernährer der Familie), Philippinen (im Ausland lebende Staatsangehörige werden für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Dienst in Reserveeinheiten befreit; Personen, die wegen moralisch verwerflicher Straftaten verurteilt wurden, und diejenigen, die körperlich und geistig ungeeignet sind, werden befreit). Was alle anderen erwähnten Befreiungsgründe angeht, siehe Antwort von CPTI.

<sup>12</sup> Antwort von CPTI.

<sup>13</sup> Siehe beispielsweise die Antworten von Belarus, Kroatien, Litauen, der Russischen Föderation und Slowenien.

beiden<sup>15</sup> Bestimmungen, in denen das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird. Die Anerkennung der Verweigerung aus Gewissensgründen kann jedoch auch durch eine Verwaltungsentscheidung erfolgen.<sup>16</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Verweigerung aus Gewissensgründen durch eine juristische Entscheidung sowohl erweitert als auch eingeschränkt werden können.<sup>17</sup> In einigen Ländern ist das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen nach dem Gesetz auf Friedenszeiten beschränkt. In Bulgarien, Finnland, Griechenland und Zypern wird in den anwendbaren Rechtsvorschriften beispielsweise darauf hingewiesen, dass das Recht auf Ersatzdienst während eines Krieges ausgesetzt werden kann.<sup>18</sup>

22. Die Tatsache, dass die Verweigerung aus Gewissensgründen oder der Ersatzdienst rechtlich anerkannt wird und es keine Durchführungsbestimmungen gibt, kann zu rechtlicher Unsicherheit führen und die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen, wodurch es schwierig, wenn auch nicht notwendigerweise unmöglich ist, sie in der Praxis auszuüben. Aus einer Quelle verlautet, dass Brasilien trotz Verfassungsbestimmungen, in denen die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, noch keine Durchführungsvorschriften verabschiedet hat. Auch in Ecuador wurde noch kein Zivildienst eingerichtet, obwohl die

---

<sup>14</sup> Siehe beispielsweise die Antworten von Griechenland, der Vereinigten Staaten und der Australischen Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit.

<sup>15</sup> Siehe beispielsweise die Antworten von Belarus, Kroatien, Litauen, des Amtes der Ombudsperson von Polen, der Russischen Föderation und Slowenien. Staaten, in denen es Verfassungsbestimmungen gibt, die das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen anerkennen, die aber keine Umsetzungsvorschriften haben, können mit der Verwirklichung dieses Rechtes Schwierigkeiten haben.

<sup>16</sup> Beispielsweise schufen die Streitkräfte Israels 1995 einen "Ausschuss für die Gewährung der Befreiung vom Verteidigungsdienst aus Gewissensgründen". Antwort von CPTI.

<sup>17</sup> Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat das Recht von Verweigerern aus Gewissensgründen auf Verweigerung aus nicht religiösen Gewissensgründen ausgeweitet. Siehe *Vereinigte Staaten gegen Seeger* 380 U.S. 163 166 (1965) (Erweiterung der Anwendung des Rechtes zur Verweigerung aus Gewissensgründen von religiösen Überzeugungen auf diejenigen, die eine säkulare Überzeugung vertreten, die "ernsthaft ist und im Leben desjenigen, der sie vertritt, eine Bedeutung hat, die mit der des orthodoxen Glaubens an Gott vergleichbar ist"); *Wells gegen Vereinigte Staaten*, 398 U.S. 33, 344 (1970) (Mehrheitsmeinung) (Der Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen gilt für all diejenigen, deren Gewissen aufgrund tief verwurzelter moralischer, ethischer oder religiöser Überzeugungen "ihnen keine Ruhe oder keinen Frieden geben würde, wenn sie selbst zum Teil eines Kriegsinstruments würden"). In der Republik Korea haben das Verfassungsgericht und der Oberste Gerichtshof jedoch entschieden, dass es kein Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt. Siehe "Verweigerer aus Gewissensgründen zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt", *Korea Herald*, 4. Juli 2005, siehe auch CO Update Nr. 4: Dezember 2004. In Aserbaidshan wies der Oberste Gerichtshof am 4. Februar 2005 den Antrag eines Angehörigen der Zeugen Jehovas auf Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen auf der Grundlage von Artikel 76 Absatz 2 der aserbaidshanischen Verfassung ab, in dem es heißt: "Geraten Überzeugungen von Bürgern in Widerspruch zur Militärdienstleistung, dann ist in einigen gesetzlich vorgesehenen Fällen ein Ersatzdienst statt des regulären Militärdienstes zulässig." Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Widerspruch abzulehnen sei, da Aserbaidshan noch kein Gesetz zur Umsetzung dieses Rechtes verabschiedet habe. Siehe CO Update Nr. 7: März 2005.

<sup>18</sup> Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op.cit.

Verweigerung aus Gewissensgründen und ein Ersatzzivildienst in der Verfassung vorgesehen sind.<sup>19</sup> In Georgien wurde das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen 1997 gesetzlich anerkannt, aber es wurde berichtet, dass noch keine Durchführungsbestimmungen erlassen wurden.<sup>20</sup> Die Bolivarische Republik Venezuela hat berichtet, dass es in Venezuela keine Rechtsvorschriften zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt, obgleich nach der Verfassung des Landes ein Ersatzzivildienst möglich sein sollte, wenn eine Person den Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen für sich in Anspruch nehmen will.

### **C. Gründe für die Gewährung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen**

23. In der Resolution 1998/77 der Kommission heißt es, dass "die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt", und die Staaten werden aufgerufen, "Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf Grund der Art ihrer jeweiligen Überzeugung unterschiedlich zu behandeln". In vielen europäischen Ländern werden sowohl religiöse als auch nicht religiöse Gründe für die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen rechtlich anerkannt. Obwohl das Gesetz von 1948 in den Vereinigten Staaten die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ursprünglich nur aus religiösen Gründen anerkannte, wurde es durch richterliche Entscheidung dahin gehend erweitert, dass auch nicht religiöse Gründe einbezogen werden.

24. In Australien definiert das Gesetz eine Gewissensauffassung als etwas, das "a) eine grundlegende Überzeugung dessen beinhaltet, was moralisch richtig und moralisch falsch ist, ungeachtet dessen, ob sie auf religiösen Erwägungen beruht, und b) seinem Wesen nach so zwingend für die betreffende Person ist, dass sie verpflichtet ist, für diese einzutreten und c) langlebig sein dürfte".<sup>21</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass die Militärdienstverweigerung aus religiösen Gründen nicht auf traditionelle Glaubensgemeinschaften mit pazifistischen Überzeugungen beschränkt ist. Trotz der bestehenden internationalen Normen, mit denen sowohl religiöse als auch nicht religiöse Gründe für die Verweigerung aus Gewissensgründen anerkannt werden, beschränkt eine kleine Zahl von Ländern jedoch entweder per Gesetz oder in

---

<sup>19</sup> Antwort von CPTI.

<sup>20</sup> Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op. cit.

<sup>21</sup> Antwort der Australischen Kommission für Menschenrechte und Chancengleichheit unter Hinweis auf das Verteidigungsgesetz 1903 Abschnitt 4.

der Praxis das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen auf Personen, die Glaubensgemeinschaften angehören, die es ihren Mitgliedern verbieten, Waffen zu tragen.<sup>22</sup>

#### **D. Fristen für die Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen**

25. Laut der Resolution 1998/77 der Kommission können "im Militärdienst stehende Personen dazu gelangen, diesen Dienst aus Gewissensgründen zu verweigern", und daher sollten für die Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen grundsätzlich keine Fristen gelten. In der Empfehlung 1518 (2001) des Europarats werden die Mitgliedstaaten ebenfalls aufgefordert, Rechtsvorschriften einzuführen, in denen "das Recht auf Eintragung als Verweigerer aus Gewissensgründen jederzeit vor, während oder nach der Einberufung beziehungsweise dem Militärdienst" anerkannt wird. In einer vor kurzem durchgeführten Studie wurde dennoch festgestellt, dass in 18 von 29 europäischen Ländern, in denen Wehrpflicht besteht, die Anträge auf Verweigerung aus Gewissensgründen nur vor der Aufnahme des Militärdienstes gestellt werden können. Nur in sieben Staaten konnten Anträge auf Verweigerung aus Gewissensgründen von bereits dienenden Rekruten und Reservisten gestellt werden.<sup>23</sup> Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten hängt mit der Frage zusammen, wann eine Person ihr Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ausüben kann, da eine strikte zeitliche Frist für die Beantragung der Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen vor der Einberufung in die Streitkräfte den Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen für praktisch alle Personen, die als Freiwillige in Berufsarmeen dienen, ausschließen würde.

#### **E. Verweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten**

26. Viele Staaten scheinen dieses Recht so auszulegen, als gelte es nur für Soldaten, die der Wehrpflicht unterliegen, und die Rechtsvorschriften in vielen Ländern befassen sich mit der Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen nur in diesem Zusammenhang. Dennoch wendet eine kleine Zahl von Staaten das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen auf Berufssoldaten an, worin auch Reservisten eingeschlossen sein können. Die Anwendung des Rechtes auf Verweigerung aus Gewissensgründen auf Personen, die freiwillig in den Streitkräften dienen, stützt sich auf die Auffassung, dass die tief verwurzelten Überzeugungen einer Person sich weiter entwickeln und dass Personen, die freiwillig in den Streitkräften dienen, sich im Laufe der Zeit aus Gewissensgründen gegen das Tragen von Waffen wenden können.

---

<sup>22</sup> Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op. cit.

<sup>23</sup> Ebd.

Da dies nicht nur eine theoretische Überlegung, sondern praktische Realität ist, mit der sich die Streitkräfte in vielen Ländern auseinandersetzen müssen, haben mehrere Staaten, darunter Deutschland, die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten, anerkannt, dass diejenigen, die freiwillig in den Streitkräften dienen, einen Antrag auf Gewährung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen stellen können.<sup>24</sup> Als Ergebnis dieses Verfahrens wird es diesen Personen normalerweise erlaubt, aus den Streitkräften ohne Strafe auszuschcheiden, oder es werden ihnen Aufgaben zugewiesen, die keine Kampfhandlungen beinhalten. Es ist festzuhalten, dass Einschränkungen in der nationalen Gesetzgebung einiger Länder wie etwa zeitliche Fristen für die Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen oder Ausschlussgründe für diejenigen, die eine Waffenlizenz besitzen oder in der Vergangenheit Waffen getragen haben, die Verweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten ausschließen. Derartige Einschränkungen müssten entweder zurückgezogen oder als widerlegbare Annahmen neu definiert werden, damit das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen auch auf Berufssoldaten angewandt werden kann.

27. Interessanterweise kann das Ergebnis in einigen Ländern ähnlich sein, die die Verweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten nicht anerkennen, aber mit dem Thema pragmatisch und nicht aus dem Blickwinkel der Militärdisziplin umgehen. So erkennt beispielsweise Slowenien das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten nicht an, aber wenn ein vertraglich gebundener Soldat dieses Recht im Laufe seiner Dienstzeit, üblicherweise fünf bis sieben Jahre, in Anspruch nehmen will, wird der Beschäftigungsvertrag beendet. Auch wenn in Australien die Verweigerung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten nicht anerkannt wird, können sie, wenn sie eine allgemeine Ablehnung gegen den Militärdienst oder einen besonderen Konflikt entwickeln, die Entlassung oder die Versetzung in eine andere Einheit beantragen.

### **F. Selektive Verweigerung aus Gewissensgründen**

28. Ein weiterer Aspekt des Geltungsbereichs des Rechtes auf Verweigerung aus Gewissensgründen betrifft die Frage, ob die Überzeugung einer Person sich gegen das Tragen von Waffen unter allen Umständen richtet oder ob ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen auf selektiver Grundlage anerkannt werden kann, je nach Art oder Umständen eines bestimmten Konflikts. Die Vereinigten Staaten erkennen beispielsweise eine selektive Verweigerung aus Gewissensgründen nicht an, und der Oberste Gerichtshof hat diese Position

---

<sup>24</sup> Antwort der Vereinigten Staaten; Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op. cit.

in einem Fall im Zusammenhang mit dem Vietnamkrieg bestätigt. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass eine Politik, die es ermöglicht, dass ein Verweigerer aus Gewissensgründen seine Ablehnung mit einem konkreten Krieg verknüpft, unter einem inhärenten Problem der Unfairness und möglicher Diskriminierung leiden würde. Er wies ferner das Argument zurück, die Beschränkung des Status als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen auf den Krieg ganz allgemein verletze die freie Ausübung der Religion, die durch die Verfassung der Vereinigten Staaten geschützt ist.<sup>25</sup>

29. Die selektive Verweigerung aus Gewissensgründen wird dennoch in einigen Ländern begrenzt anerkannt. Beispielsweise wird in Australien die selektive Verweigerung aus Gewissensgründen für Wehrpflichtige anerkannt, aber nicht für Freiwillige, die sich zum Dienst in den Streitkräften entschließen. Die selektive Verweigerung aus Gewissensgründen in Australien entwickelte sich in den 60er Jahren, und während des Vietnamkriegs wurde in einigen Fällen erfolgreich Klage geführt. Das Thema erlangte während des Golfkriegs 1990 neue Aufmerksamkeit, und die Gesetze wurden 1992 dahin gehend geändert, dass das Recht auf Militärdienstverweigerung von Wehrpflichtigen bei bestimmten Konflikten anerkannt wird.<sup>26</sup>

30. In Deutschland hob das Bundesverwaltungsgericht 2005 eine Disziplinarmaßnahme gegen einen Major in der Bundeswehr auf, der sich geweigert hatte, an einem Software-Programm zu arbeiten, das im Irak-Konflikt zum Einsatz hätte kommen können. Der Major hatte die Arbeit aus Gewissensgründen verweigert, da er den Krieg in Irak für ungerecht und illegal hielt. Die Richter befanden, dass der Major zwar keinen Antrag auf Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen gestellt habe, er dennoch aber Gewissensfreiheit genieße und nicht gegen Militärrecht verstoßen habe.<sup>27</sup>

31. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die selektive Verweigerung aus Gewissensgründen nach wie vor recht selten anerkannt wird. In den Niederlanden beispielsweise, wo die Anerkennung aus Gewissensgründen für Berufssoldaten möglich ist, wird die selektive Verweigerung bei bestimmten Militäreinsätzen nicht zugelassen, und in einem solchen Fall kann ein Berufssoldat, der in einem konkreten Konflikt aus Gewissensgründen verweigern will, nur um Entlassung aus den Streitkräften nachsuchen.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Gillette gegen Vereinigte Staaten, 401 U.S. 47 (1971).

<sup>26</sup> Gesetz zur Änderung des Verteidigungsgesetzes 1992.

<sup>27</sup> Siehe CO Update Nr. 12, 2005.

<sup>28</sup> Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op.cit.

### **G. Informationen zur Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen**

32. In der Resolution 1998/77 der Kommission wird bekräftigt, wie wichtig es ist, dass Informationen über das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen und die Mittel zur Erlangung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen allen vom Militärdienst betroffenen Personen zur Verfügung stehen. Es gibt jedoch keine umfassenden Informationen über die praktischen Gepflogenheiten der Staaten. Einige Staaten stellen Informationen über die Möglichkeit zur Verfügung, vor der Einberufung einen Antrag auf Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen zu stellen, obgleich diese Informationen in einigen Fällen nicht helfen, das Recht besser zu verstehen. In anderen Fällen werden Informationen zu diesem Thema nur in Amtsblättern veröffentlicht; demzufolge kennen potenzielle Rekruten ihre Rechte vielleicht nicht, wenn sie eingezogen werden oder bevor sie in die Streitkräfte eintreten.<sup>29</sup>

33. Potenzielle Rekruten erfahren manchmal von der Möglichkeit, einen Antrag auf Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen stellen zu können, weil das Thema in den Medien diskutiert wurde oder weil Informationen ins Internet eingestellt wurden. Zwar sind noch mehr Informationen vonnöten, um die Problematik besser verstehen zu können, doch wird einer beträchtlichen Zahl von Personen ihr Recht, den Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen zu beantragen, möglicherweise durch die Fristen für die Beantragung des Status vor der Einziehung und fehlende Informationen über das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen eindeutig verweigert. Es ist darauf hinzuweisen, dass Informationen über die Verfahren der Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen nicht auf potenzielle Rekruten beschränkt sind, die in die Streitkräfte eingezogen werden, sondern gleichermaßen für Freiwillige gelten. Berufssoldaten können im Laufe der Zeit oder nach konkreten Vorfällen im Militärdienst eine ablehnende Haltung aus Gewissensgründen gegen das Tragen von Waffen entwickeln, und Informationen von Staaten, die die Verweigerung aus Gewissensgründen für diejenigen, die freiwillig in den Streitkräften dienen, anerkennen, sollten leicht und ohne Weiteres verfügbar sein.

---

<sup>29</sup> Antwort von CPTI.

## H. Beantragung des Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen

34. In einigen Staaten gibt es Bestimmungen, aufgrund deren Personen den Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen nicht erhalten können. In Österreich kann ein Antragsteller beispielsweise abgewiesen werden, wenn er wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei der Staatspolizei beschäftigt ist, eine Waffenlizenz besitzt, oder falls die Ablehnung des Einsatzes von Gewalt seitens des Antragstellers als eine bedingte Ablehnung und als politisch motiviert betrachtet wird. In Kroatien kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller wegen einer Straftat verurteilt wurde oder Waffen besitzt. In Griechenland kann Personen, die für eine bestimmte Zeit Militärdienst in den griechischen oder ausländischen Streitkräften oder Sicherheitskräften geleistet haben, Personen, die eine Erlaubnis zum Tragen einer Waffe besitzen oder beantragt haben, sowie Personen, die einzeln oder in einer Gruppe an Schießveranstaltungen, der Jagd und ähnlichen Aktivitäten teilnehmen, die direkt mit dem Einsatz von Waffen zusammenhängen, und Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die mit dem Einsatz von Waffen, Munition oder illegaler Gewalt sowie Personen, gegen die Strafverfahren wegen der oben genannten Tatbestände anhängig sind, nach dem Gesetz nicht der Status eines Verweigerers aus Gewissensgründen zuerkannt werden. In Serbien und in Montenegro können Anträge abgewiesen werden, wenn der Antragsteller eine Waffenlizenz besitzt oder in den drei Jahren vor Antragstellung wegen Straftaten verurteilt wurde.<sup>30</sup>

35. In einigen anderen Fällen können die Anträge aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn beispielsweise eine Begründung fehlt. In Kroatien können zum Beispiel Anträge abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht eindeutig erklärt, dass er den Militärdienst aus moralischen oder religiösen Gründen ablehnt. In Deutschland müssen die Anträge einen Hinweis auf Artikel 4 des Grundgesetzes enthalten. In Ländern, die die Verweigerung aus Gewissensgründen im Wesentlichen auf bestimmte Religionsgemeinschaften beschränken, muss der Antrag häufig den Namen der religiösen Organisation oder Gruppe enthalten.<sup>31</sup>

36. In vielen Ländern ist die Grundvoraussetzung, dass der Antrag auf Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen "gut begründet" sein muss, eine Formulierung, mit der im Wesentlichen die Ernsthaftigkeit der Überzeugung des Antragstellers geprüft werden soll. In

---

<sup>30</sup> Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op.cit., Antwort Griechenlands.

<sup>31</sup> Das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op.cit. Beispielsweise wird berichtet, dass in der Ukraine die Anträge ein von einem Vertreter einer religiösen Gemeinschaft unterzeichnetes Dokument beinhalten sollen, die auf der staatlichen Liste der religiösen Organisationen steht.

solchen Fällen werden die Anträge auf Verweigerung aus Gewissensgründen einzeln geprüft, und es kann ein persönliches Gespräch stattfinden. In einer vor kurzem durchgeführten Studie wurde jedoch festgestellt, dass in 11 europäischen Ländern kein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller geführt wird. Es wurde berichtet, dass in diesen Ländern die Anträge auf Verweigerung aus Gewissensgründen fast automatisch angenommen werden, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt, in dem Antrag eine formale Voraussetzung nicht erfüllt oder der Antrag nicht innerhalb der geltenden Fristen gestellt wurde.<sup>32</sup> Es wurde berichtet, dass es zumindest in einem lateinamerikanischen Land, Paraguay, ein System gibt, nach dem lediglich die feierliche Abgabe einer persönlichen Erklärung notwendig ist, um als Verweigerer aus Gewissensgründen anerkannt zu werden.<sup>33</sup>

## I. Entscheidungsgremien

37. In der Kommissionsresolution 1998/77 werden Staaten, die Anträge auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ohne Untersuchung nicht anerkennen, aufgefordert, unabhängige und unparteiische, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Gremien einzusetzen, deren Aufgabe es ist festzustellen, ob eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im jeweiligen Fall einer echten Überzeugung entspringt. Auch die Empfehlung 1518/2001 des Europarats enthält einen Passus zu diesem Thema: "Der Prüfung von Anträgen auf Verweigerung (...) muss ein faires Verfahren zugrunde liegen, und der Antragsteller muss die Möglichkeit zum Einspruch gegen die erstinstanzliche Entscheidung haben. Die Berufungsinstanz muss außerhalb der militärischen Verwaltung stehen und so zusammengesetzt sein, dass ihre Unabhängigkeit garantiert ist."

38. Eine vor kurzem in einigen europäischen Ländern durchgeführte Untersuchung ergab, dass in 10 Ländern Zivilbehörden für das Antragsverfahren zuständig sind, in 16 Ländern dagegen das Verteidigungsministerium. Die Untersuchung kam zu dem Erkenntnis, dass in allen Ländern, in denen Besorgnis über eine Diskriminierung von Personen laut wurde, die den Militärdienst nicht aus religiösen Gründen verweigern wollten, das Verteidigungsministerium für das Antragsverfahren zuständig war<sup>34</sup>. Nach den vorliegenden Informationen haben die meisten Länder als Entscheidungsgremien Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt, die über Anträge auf eine Anerkennung als Militärdienstverweigerer zu befinden haben. Über die Zusammensetzung dieser Gremien lassen sich nur schwer allgemeine Aussagen treffen, da sie

---

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Antwort von CPTI.

<sup>34</sup> Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op. cit.

sich eben nicht einheitlich zusammensetzen, doch bestehen sie im weitesten Sinne aus Vertretern verschiedener Ministerien, denen auch Vertreter des Militärs angehören können. In anderen Fällen können sich die Gremien hauptsächlich oder ausschließlich aus Vertretern des Militärs zusammensetzen, die jedoch häufig aus verschiedenen Funktionsbereichen innerhalb des Militärs stammen. In vielen Ländern, für die Informationen vorliegen, kann gegen die Ablehnung eines Antrags auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen Berufung eingelegt werden.

39. In Kroatien beispielsweise entscheidet ein vorwiegend aus Zivilpersonen bestehendes Gremium, in dem jedoch auch das Militär vertreten ist. Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der Zivildienstkommission. Dieser Kommission gehört unter anderem ein Vertreter des Verteidigungsministeriums, des Ministeriums für Rechtspflege und lokale Selbstverwaltung und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales an. Gegen die Entscheidungen des Gremiums kann bei einer Beschwerdestelle Berufung eingelegt werden.

40. Griechenland hat ein Zwischensystem, mit einem beratenden Gremium bestehend aus einem Rechtsberater des staatlichen Rechtsrats, zwei Professoren von höheren Bildungseinrichtungen, die sich auf Philosophie, Sozial- oder Politikwissenschaften und Psychologie spezialisiert haben, sowie zwei hochrangigen Offizieren der Streitkräfte, einem aus dem Militärstab und einem aus dem Sanitätsstab. Der Antrag enthält eine Auflistung der Gründe für das Ersuchen um Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen, Belege dafür, dass der Betreffende nicht unter eine der Ausschlusskategorien fällt, sowie alle weiteren Belege zur Unterstützung bzw. Klärung des Antrags. Das beratende Gremium arbeitet für jeden einzelnen Antrag eine Stellungnahme für das Ministerium für Landesverteidigung aus, das dann darüber entscheidet, ob dem Antrag auf Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen stattgegeben wird. Lehnt das Ministerium den Antrag ab, so kann der Antragsteller gegen diese Entscheidung vor Gericht Berufung einlegen.

41. In den Vereinigten Staaten, wo keine Wehrpflicht besteht, gibt es ein Entscheidungsfindungssystem innerhalb der Streitkräfte, das sich auf die Militärdienstleistenden erstreckt. Der Antrag wird von einem hochrangigen Offizier untersucht, der nicht Vorgesetzter des Antragstellers ist. In der Marine und in der Luftwaffe muss der betreffende Offizier darüber hinaus dem Militärgerichtsstab angehören. Bei dieser Untersuchung wird der Antragsteller auch von einem Militärpfarrer sowie einem Psychiater bzw. einem Stabsarzt befragt. Der mit der Untersuchung betraute Offizier führt eine informelle Anhörung durch, bei der der Antragsteller auch Beweise vorlegen kann. Während des gesamten Verfahrens kann

sich der Antragsteller auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der zu sämtlichen Unterlagen der Untersuchungsakte Zugang hat und dem Antragsteller bei der Anhörung, einschließlich der Befragung von Zeugen, beisteht. Der mit der Untersuchung beauftragte Offizier arbeitet einen Bericht aus, der unter anderem Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu den Motiven der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen und zur Ernsthaftigkeit der Überzeugungen des Antragstellers enthält. Der Antragsteller hat Zugang zu allen Akten und kann eine Gegendarstellung abgeben. Die Entscheidung trifft die Anerkennungsinstanz, die für den Bereich der Streitkräfte zuständig ist, in dem der Betreffende Dienst tut. Wenn die Zentrale der militärischen Dienststelle des Antragstellers die Anerkennungsbefugnis nicht an eine niedrigere Instanz in der Kommandostruktur delegiert hat, oder wenn sich die niedrigere Instanz im Falle einer Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die Ablehnung des Antrags ausgesprochen hat, wird die endgültige Entscheidung in der militärischen Zentrale getroffen.

### **J. Ersatzdienst: Dienst ohne Waffe und Zivildienst**

42. In der Kommissionsresolution 1998/77 werden die Staaten aufgefordert, "für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen verschiedene Formen des Ersatzdienstes vorzusehen, die mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbar sind, als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen". In der Empfehlung R (87)8 des Europarats heißt es: "Ein gegebenenfalls vorgesehener Ersatzdienst muss grundsätzlich zivil sein und im öffentlichen Interesse liegen." Die Empfehlung des Europarats scheint also insofern weiter zu gehen als die Kommissionsresolution 1998/77, als darin empfohlen wird, der Ersatzdienst solle zivil sein, jedoch mit der etwas unrealistischen Einschränkung "grundsätzlich". Nach der Kommissionsresolution 1998/77 könnte ein Ersatzdienst "als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst" abgeleistet werden, was zusätzlich zum Zivildienst auch die Möglichkeit eines Dienstes ohne Waffe in den Streitkräften offen lässt, sofern dieser im Einzelfall mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen vereinbar ist.

43. Einer in einigen europäischen Ländern durchgeführten Studie zufolge bestand der Ersatzdienst in 18 Ländern in einem Zivildienst außerhalb der Streitkräfte, wobei dieser hauptsächlich im Gesundheits- und Sozialsektor abgeleistet wurde<sup>35</sup>. Nach Berichten der deutschen nichtstaatlichen Organisation EAK besteht in Deutschland zusätzlich zur Leistung von

---

<sup>35</sup> Ebd.

Ersatzdienst im Rahmen des von der Regierung organisierten Zivildienstes die Möglichkeit, ersatzweise einen anderen Dienst im Ausland zu leisten oder ein freiwilliges soziales Jahr einzulegen bzw. ein Jahr lang Freiwilligenarbeit im Umweltschutz zu leisten, entweder im eigenen Land oder im Ausland für den von der Regierung unterstützten Zivildienst. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Freiwilligendienste länger dauern als der offizielle Zivildienst (Militärdienst und ziviler Ersatzdienst in Deutschland dauern 9 Monate) und nicht genauso gut vergütet werden, dass diese Alternativen zum offiziellen Zivildienst jedoch für manche Menschen aus persönlichen oder beruflichen Gründen attraktiv sind.

44. In einigen europäischen Ländern umfasst der von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen geleistete Ersatzdienst auch den Dienst ohne Waffe in den Streitkräften sowie einen zivilen Ersatzdienst außerhalb des Militärs. Griechenland und Litauen gaben beispielsweise an, dass der Ersatzdienst entweder als Dienst ohne Waffe innerhalb der Streitkräfte oder als ziviler Ersatzdienst abgeleistet werden kann. In Armenien trat am 1. Juli 2004 ein Ersatzdienstgesetz in Kraft, das zwei Arten von Ersatzdienst vorsieht: einen Ersatzdienst ohne Waffe im Militär und einen ersatzweise geleisteten Arbeitsdienst. Nach Angaben aus Slowenien konnten Wehrpflichtige bis zur Abschaffung der Wehrpflicht 2003 ihren Ersatzdienst entweder in Form eines Militärdienstes ohne Waffe oder in Form eines zivilen Ersatzdienstes ableisten. Angeblich scheint sich der Ersatzdienst in einigen Ländern in der Praxis allerdings auf einen Dienst ohne Waffe im Militär zu beschränken.<sup>36</sup>

45. Nach Angaben der Vereinigten Staaten können Personen, die eine Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen beantragen, entweder um eine Abtrennung vom Militär oder einen Dienst ohne Waffe bitten. Wird der Antrag angenommen, erhalten sie entweder die Stufe 1-O für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen, wonach der Betreffende die Teilnahme an jeder Art von Krieg ablehnt, oder die Stufe 1-A-O, wonach der Betreffende die Teilnahme an Kampfhandlungen in jeder Art von Krieg ablehnt. In den Vereinigten Staaten muss also kein ziviler Ersatzdienst geleistet werden, wenn ein Antrag auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen erfolgreich war, wodurch schon an sich ein Dienst ohne Waffe im Militär nicht zulässig wäre.

46. Mexiko hat mitgeteilt, dass Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen eine ganze Reihe von Aufgaben ohne Waffeneinsatz zugewiesen werden können. Außerdem sei die Ableistung des nationalen Militärdienstes seit 1997 neu geordnet worden, und Wehr-

---

<sup>36</sup> Ebd.

pflichtige könnten nun einen Beitrag zur Entwicklung ihres Landes leisten, indem sie sich an gesellschaftlich nützlichen Programmen in den Bereichen Bildung, Sport, Erhaltung des kulturellen Erbes, Suchtverhütung und Sozialarbeit beteiligen. Aus Tunesien wird berichtet, dass die Verpflichtung zur Ableistung von Militärdienst per Gesetz in eine Verpflichtung zur Ableistung eines "nationalen Dienstes" umgewandelt wurde. Obwohl die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen nicht als zusätzliche Möglichkeit neben der Ableistung von Militärdienst in das Gesetz über den nationalen Dienst aufgenommen wurde, können Einzelne ihren nationalen Dienst in der öffentlichen Verwaltung, in Unternehmen oder im Rahmen der technischen Zusammenarbeit ableisten.

### **K. Länge und Bedingungen des Ersatzdienstes**

47. In der Kommissionsresolution 1998/77 heißt es, dass der Ersatzdienst "mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbar" sein, "im öffentlichen Interesse liegen" und "keinen Strafcharakter aufweisen" sollte. Der Menschenrechtsausschuss hat eine Reihe von Entscheidungen und abschließenden Bemerkungen über die Länge des Ersatzdienstes angenommen. Der Ansatz des Ausschusses wird in der Mitteilung Foin gegen Frankreich erläutert. Der Ausschuss erkannte in einem geteilten Votum an, dass sich durch Recht und Praxis Unterschiede zwischen Militärdienst und nationalem Ersatzdienst ergeben können und dass durch solche Unterschiede in Einzelfällen eine längere Dauer des Dienstes gerechtfertigt sein könnte, vorausgesetzt, die Unterschiede beruhen auf vernünftigen und objektiven Kriterien wie der Natur des betreffenden speziellen Dienstes bzw. der Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung zur Erfüllung dieses Dienstes<sup>37</sup>. Der Ausschuss vertrat dennoch die Auffassung, dass sich das französische Recht in erster Linie auf das Argument stützt, dass nur durch eine Verdoppelung der Dauer des Dienstes die Ernsthaftigkeit der Überzeugungen des Militärdienstverweigerers getestet werden könne, und er entschied, dass dies kein vernünftiges und objektives Kriterium darstellt. Es wurde argumentiert, dass der Fall Foin nicht mit einer früheren Entscheidung des Ausschusses, Järvinen gegen Finnland, in Einklang steht, in der entschieden wurde, dass ein Ersatzdienst, der doppelt so lange dauert wie der Militärdienst, weder Strafcharakter aufweise noch unangemessen sei, und zwar im Rahmen eines Verfahrens, in dem jemand als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt wird, ohne dass seine Motive geprüft werden<sup>38</sup>. Bei späteren Entscheidungen des Ausschusses wurden

---

<sup>37</sup> Foin gegen Frankreich, Mitteilung Nr. 666/1995, CCPR/C/67/D/666/1995 (Entscheidung vom 9. November 1999).

<sup>38</sup> Vgl. M. Nowak, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Kommentar zum CCPR, 2. geänd. Aufl., N.P. Engel, Kehl (2005), S. 613-614; Järvinen gegen Finnland, Mitteilung Nr. 295/1988.

die im Fall Foin vorgetragene Argumente wieder aufgegriffen<sup>39</sup>. In den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses wurde später auch Besorgnis darüber geäußert, dass ein Ersatzdienst, der doppelt oder 1,7 Mal so lange ist wie der Militärdienst, Strafcharakter aufweisen könnte.<sup>40</sup>

48. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte des Europarats hat in einem geteilten Votum ferner akzeptiert, dass es angesichts dessen, dass der Zivildienst weniger beschwerlich ist, gerechtfertigt ist, wenn er länger dauert als der Militärdienst. Er fügte jedoch hinzu, dass die Vertragsparteien der Charta in diesem Bereich über einen gewissen Beurteilungsspielraum verfügen. Gleichwohl vertrat der Ausschuss die Ansicht, dass ein ziviler Ersatzdienst, der doppelt so lange dauert wie der Militärdienst, übertrieben lang sei, eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts eines Arbeitnehmers bedeute, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen, und gegen Artikel 1 Absatz 2 der Europäischen Sozialcharta verstoße.<sup>41</sup>

49. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Dauer des Ersatzdienstes beträchtlich variieren kann. Eine Untersuchung kam zu dem Erkenntnis, dass der Ersatzdienst in den meisten europäischen Ländern länger dauert als der Militärdienst. Am häufigsten dauert der Ersatzdienst eineinhalb Mal so lang wie der Militärdienst (acht Länder), gefolgt von einer Dauer von eineinhalb bis knapp zwei Mal so lang (sechs Länder). Relativ selten ist die Dauer des Ersatzdienstes doppelt so lang (zwei Länder) oder mehr als doppelt so lang wie der Militärdienst (zwei Länder). In drei Ländern war der Ersatzdienst länger als der Militärdienst, jedoch um weniger als eineinhalb Mal. In vier Ländern dauert der Ersatzdienst genauso lange wie der Militärdienst. Erwähnt sei auch, dass sich auch aus verschiedenen Arten von Ersatzdiensten Abweichungen ergeben können. Wenn etwa in Deutschland, einem der Länder, in denen Militärdienst und ziviler Ersatzdienst gleich lang sind, jemand anstelle des offiziellen zivilen

---

<sup>39</sup> Vgl. Maille gegen Frankreich, Mitteilung Nr. 689/1996; Vernier gegen Frankreich, Mitteilung Nr. 690/1996 und Nicolas gegen Frankreich, Mitteilung Nr. 691/1996.

<sup>40</sup> Vgl. z.B. die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zu Estland (der Ausschuss ist darüber besorgt, dass der Ersatzdienst bis zu doppelt so lange dauern kann wie der normale Militärdienst. Die Vertragspartei habe dafür zu sorgen, dass die Dauer keinen Strafcharakter aufweist) (CCPR/CO/77/EST (2003)) sowie zur Russischen Föderation (der zivile Ersatzdienst scheint von seiner Natur her Strafcharakter aufzuweisen, da vorgeschrieben ist, dass er 1,7 Mal so lange dauert wie der normale Militärdienst) (CCPR/CO/79/RUS (2003)).

<sup>41</sup> Quaker Council for European Affairs gegen Griechenland, Beschwerde Nr. 8/2000, Entscheidung zur Sache, Europäischer Ausschuss für soziale Rechte (2001).

Ersatzdienstes ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr einlegt, ist der Ersatzdienst tatsächlich länger als der Militärdienst.<sup>42</sup>

50. Auch in Ländern, in denen entweder ein Militärdienst ohne Waffe oder ein Zivildienst möglich ist, können diese Dienste von unterschiedlicher Dauer sein. So beträgt beispielsweise in Griechenland die Dauer des Militärdienstes ohne Waffe 18 Monate, die Dauer des zivilen Ersatzdienstes im Sozialektor 23 Monate. Außerdem ist etwa in Armenien der Militärdienst ohne Waffe kürzer als der ersatzweise geleistete Arbeitsdienst.

51. Als Begründung für die unterschiedliche Dauer von normalem Militärdienst und Ersatzdienst wird oft vorgebracht, dass der Ersatzdienst insgesamt weniger beschwerlich ist als der Militärdienst. So wurde beispielsweise angeführt, dass beim Ersatzdienst in der Regel feste Arbeitszeiten gelten, während man beim Militärdienst ständig verfügbar sein muss und einem permanenten Befehlsverhältnis unterliegt. Außerdem wurde argumentiert, dass sich auch die Rahmenbedingungen und die Unterbringung unterscheiden können. Daher rührt vermutlich auch die unterschiedliche Dauer der verschiedenen Arten von Ersatzdienst.

52. Obwohl häufig angenommen wird, dass die finanziellen Bedingungen des zivilen Ersatzdienstes denen des Militärdienstes bzw. des Militärdienstes ohne Waffe entsprechen, lassen sich diesbezüglich aufgrund der hierzu nur begrenzt verfügbaren Informationen schwer zuverlässige Schlussfolgerungen ziehen. Während in einer Reihe von Staaten der zivile Ersatzdienst mehr oder weniger genauso gut vergütet wird wie der Militärdienst, hat sich gezeigt, dass in einigen Ländern Organisationen, die Wehrpflichtigen Plätze im zivilen Ersatzdienst bieten, einen Teil oder die gesamte Vergütung für den Dienst bezahlen.<sup>43</sup>

### **L. Militärsteuer anstatt Militärdienst**

53. Eine Frage im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen oder im größerem Zusammenhang der Befreiung von der Wehrpflicht oder der Verkürzung der Dauer der Wehrpflicht aus bestimmten Gründen ist die Entrichtung einer Sondersteuer. Obwohl eine solche Steuer nicht weit verbreitet ist, gibt es sie doch in einigen Ländern. In der Schweiz wird zum Beispiel eine Steuer auf das Einkommen aller männlichen Staatsbürger erhoben, die aus irgendwelchen Gründen ihren obligatorischen Militärdienst

---

<sup>42</sup> Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Europa, op.cit, Tabelle 4; Antwort der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK).

<sup>43</sup> Antwort von CPTI

nicht ableisten können. Andere Formen der Besteuerung im Zusammenhang mit der Befreiung vom Militärdienst bzw. der Verkürzung des Militärdienstes soll es in Ländern wie Albanien, Ecuador, Georgien, der Türkei und Usbekistan geben.<sup>44</sup>

54. In einem Fall aus der jüngsten Vergangenheit, Alfredo Díaz Busos gegen Bolivien, stellte ein bolivianischer Staatsbürger einen Antrag auf Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen und auf Befreiung von der Steuer für die Nichtableistung von Militärdienst. Der Verfassungsgerichtshof von Bolivien wies die Forderungen des Antragstellers mit der Begründung ab, man könne sich nicht auf eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als eine Form der Befreiung vom obligatorischen Militärdienst berufen, da dies gesetzlich nicht so geregelt worden sei. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass der Antragsteller die Steuer zu entrichten hat. Der bolivianische Bürgerbeauftragte legte den Fall der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IACHR) vor.<sup>45</sup>

55. Die IACHR erklärte den Fall für zulässig, um zu untersuchen, ob Bolivien die in den Artikeln 13 Absätze 1 (Gedankenfreiheit), 22 (Freizügigkeit) und 23 (politische Rechte) der Amerikanischen Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Rechte verletzt hat. Vor einer Entscheidung zur Sache einigten sich Bolivien und der Antragsteller auf eine gütliche Regelung des Falles. Bolivien sagte zu, a) dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung vom Militärdienst auszustellen, b) die Bescheinigung über die Befreiung kostenlos auszustellen, ohne sie von der Bezahlung der Militärsteuer oder irgendeiner anderen Form von Entgelt abhängig zu machen, c) per Ministerialbeschluss festzulegen, dass der Antragsteller im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht an die Front geschickt oder mit Blick auf seinen Status als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen als Hilfstruppensoldat einberufen wird, d) das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Vorentwürfe der Reform der Militärgesetzgebung aufzunehmen, e) zusammen mit dem Justizministerium für die Annahme einer Militärgesetzgebung im Kongress einzutreten, die auch das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen enthält. Am 25. Juli 2005 verlieh die IACHR der gütlichen Regelung dieses Falles Rechtskraft.<sup>46</sup>

---

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Bericht Nr. 52/04, Rechtssache 12.475 Alfredo Díaz Bustos gegen Bolivien (13. Oktober 2004).

<sup>46</sup> Bericht Nr. 97/05, Gütliche Regelung, Antrag 14/04 Alfredo Díaz Bustos gegen Bolivien (27. Oktober 2005). Vgl. jedoch Bericht Nr. 43/05, Rechtssache 12.129 Cristián Daniel Sahli Vera et al. gegen Chile (10. März 2005) (in der die IACHR befand, dass dadurch, dass der chilenische Staat die Anerkennung der "Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen" in seinem nationalen Recht nicht geregelt und die Antragsteller nicht als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt hat, deren Recht auf Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt wird).

## M. Asyl und andere Formen internationalen Schutzes

56. In der Kommissionsresolution 1998/77 werden die Staaten ermutigt, vorausgesetzt, dass die Umstände des jeweiligen Falles den übrigen Erfordernissen der Flüchtlingsdefinition nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechen, zu erwägen, denjenigen Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, die zum Verlassen ihres Herkunftslandes gezwungen sind, weil sie befürchten, wegen ihrer Militärdienstverweigerung verfolgt zu werden, und es keine beziehungsweise keine hinreichenden Bestimmungen betreffend die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gibt, Asyl zu gewähren. Im Beitrag des UNHCR wurde festgestellt, dass mit jeder Weiterentwicklung der Menschenrechtsstandards und ihrem Verständnis die Entwicklung des Rechtes auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen Auswirkungen auf die Auslegung der Flüchtlingsdefinition nach Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 haben kann<sup>47</sup>. Dies trifft insbesondere in Bezug auf den in der Definition des Begriffs "Flüchtling" enthaltenen Begriff "Verfolgung" zu.

57. Der UNHCR stellte fest, dass er in Ausübung seines internationalen Schutzmandats und als Teil seiner Überwachungsfunktion nach Artikel 35 des Abkommens von 1951 die diesbezügliche Staatenpraxis und Rechtsprechung genau verfolgt. Nach Angaben der Organisation bedeutet nach der derzeitigen Staatenpraxis die Weigerung eines Staates, irgendeine Form der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen anzuerkennen, als solche nicht, dass ein Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen, der aus dem Land geflohen ist und Asyl beantragt hat, automatisch als Flüchtling anerkannt wird. Dies könnte jedoch so sein, wenn einem Militärdienstverweigerer eine Behandlung drohen würde, die einer Verfolgung auf Grund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung gleichkäme. Dies wäre etwa der Fall, wenn der Betroffene aus einem oder mehreren dieser Gründe eine unmenschliche, erniedrigende oder unverhältnismäßig schwere Strafe für das militärische Vergehen zu erwarten hätte, oder wenn dar-

---

<sup>47</sup> Als ein Beispiel dafür, wie sich die Entwicklung des humanitären Völkerrechts auf die Auslegung der Definition des Begriffs "Flüchtling" auswirken kann, seien die allgemeinen Anmerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2005 erwähnt, in denen es heißt, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement) auf Kinder Anwendung findet, denen die konkrete Gefahr droht, als Minderjährige eingezogen zu werden. Darin wird bekräftigt, dass die Staaten es unterlassen sollen, Kinder auf welche Art auch immer in einen Staat zurückzuweisen, in dem die konkrete Gefahr besteht, als Minderjährige eingezogen werden, und zwar nicht nur zum Kampfeinsatz, sondern auch zur Erbringung sexueller Dienste für das Militär bzw. wenn die konkrete Gefahr einer direkten oder indirekten Beteiligung an Kampfhandlungen, sei es durch einen Kampfeinsatz oder durch die Erfüllung anderer militärischer Pflichten, besteht. (Ausschuss für die Rechte des Kindes, allgemeine Anmerkung Nr. 6 (2005) zur Behandlung unbegleiteter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, 3. Juni 2005, Absatz 28.

gelegt werden kann, dass über die Bestrafung für Desertion hinaus eine begründete Furcht vor Verfolgung aus den oben genannten Gründen, einschließlich Verletzungen des Rechtes auf Leben oder anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen besteht.<sup>48</sup>

58. So hat der UNHCR bemerkt, dass eine beträchtliche Zahl von Staaten bereit ist, Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen, Militärdienstflüchtlingen und Deserteuren internationalen Schutz zu gewähren. Die Staaten haben anerkannt, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen, die unter anderem durch Militärdienstflucht und Desertion zum Ausdruck kommen kann, politisch oder religiös motiviert sein kann, dass eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen schon an sich als eine Form von politischer Überzeugung betrachtet werden kann und – seltener – dass Verweigerer oder eine spezielle Gruppe von Verweigerern eine besondere Gesellschaftsgruppe bilden können.

59. Zur spezifischen Situation der selektiven Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen stellte der UNHCR fest, dass sich die diesbezügliche Staatenpraxis weiterentwickelt. Der UNHCR erklärte, dass es der Integrität des internationalen Rechtssystems insgesamt dient, wenn Einzelpersonen internationalen Schutz erhalten, für die eine Flucht und ein Asylantrag die einzige Möglichkeit sind, um zu verhindern, dass sie in einen international verurteilten Krieg, bei dem gegen das Völkerrecht verstoßen wird, oder in Kriege, bei denen das humanitäre Völkerrecht systematisch verletzt wird, hineingezogen werden. So profitierten sehr viele Staatsangehörige von Ländern, die in bewaffnete Konflikte wie die "jugoslawischen Nachfolgekriege" verwickelt waren, von Bestimmungen, die es ihnen zumindest vorläufig ermöglichten, auf der Grundlage einer ganzen Palette unterschiedlicher Formen der selektiven und gänzlichen Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Asylländern zu bleiben.

60. In Situationen nach einem Konflikt kann laut UNHCR der Prozess der Friedenskonsolidierung und der Ermöglichung einer freiwilligen Rückführung durch Amnestien gefördert werden, durch die Rückkehrer für etwaige Vergehen in Verbindung mit Wehrpflicht, Desertion oder Militärdienst mit der Waffe - auch in Milizen - Immunität vor Strafverfolgung genießen; von diesen Amnestien sind jedoch Rückkehrer ausgenommen, denen unter anderem schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Völkermord oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Verbrechen, das eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt, oder eine Straftat nach dem gemeinen Recht in Tateinheit mit

---

<sup>48</sup> UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft 1979, Neuausgabe 1992, Absätze 167-174.

Tötung oder schwerer Körperverletzung zur Last gelegt werden, die vor oder während des Exils verübt wurden<sup>49</sup>. Solche Amnestien müssen sowohl in der Praxis als auch rechtlich wirksam sein, und es sollte dabei auch sichergestellt werden, dass es weder rechtlich noch in der Praxis zu Diskriminierungen kommt, da dies entgegen dem vom Menschenrechtsausschuss aufgestellten Erfordernis der Nichtdiskriminierung eine Diskriminierung derer bedeuten würde, die keinen Militärdienst leisten<sup>50</sup>, und da eine derart diskriminierende Amnestie Menschen von der Rückkehr abhalten würde.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

**61. Dieser Bericht zeigt, dass eine zunehmende Zahl von Staaten ihre Bestimmungen zur Umsetzung des Rechtes auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen weiter entwickelt und verbessert, um die Menschenrechtsstandards zu erfüllen. Außerdem zeigt er die große Bandbreite der Herangehensweisen an das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und der Regelung des Ersatzdienstes in Staaten auf, in denen ein solcher Dienst verlangt wird. In einer Reihe von Ländern bestehen jedoch weiter Probleme, da sie entweder das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht anerkennen oder weil ihre gängige Praxis den internationalen Standards nicht voll entspricht. Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, sollten ermutigt werden, das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen anzuerkennen und diesem Recht umfassende Wirkung zu verleihen. Staaten, in denen das Recht zwar anerkannt ist, die Umsetzung jedoch nicht ganz den internationalen Normen entspricht, sollten angehalten werden, zeitliche Befristungen für die Beantragung der Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen abzuschaffen sowie Informationen leichter zugänglich und verständlicher zu machen, um sicherzustellen, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen nicht auf bestimmte Konfessionen beschränkt ist, sondern sich auch auf andere religiöse Überzeugungen und nicht religiös motivierte Überzeugungen gründen kann.**

---

<sup>49</sup> Beschluss des UNHCR-Exekutivkomitees Nr. 101 (2004) über Fragen der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen, Buchstabe g). Auf einer ähnlichen Basis befürwortet das humanitäre Völkerrecht die Gewährung einer möglichst umfassenden Amnestie am Ende von Bürgerkriegen, nicht damit diejenigen, die Verbrechen begangen haben, straflos bleiben, sondern um zu verhindern, dass sie sonst wegen "Verrats" vor Gericht gestellt würden, weil sie sich an einem bewaffneten Aufstand gegen den Staat und/oder an Handlungen beteiligt haben, die in internationalen bewaffneten Konflikten als "rechtmäßige Kriegshandlungen" gelten.

<sup>50</sup> Menschenrechtsausschuss, allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Artikel 18 (1993), Absatz 11.

**62. Staaten, die von Militärdienstverweigerern aus Gewissenstründen die Ableistung eines Ersatzdienstes verlangen, sollten ermutigt werden, neben dem Dienst ohne Waffe auch die Möglichkeit eines Zivildienstes vorzusehen, und die Staaten sollten dafür sorgen, dass der Ersatzdienst in keiner Form Strafcharakter aufweist. Staaten, die dies bisher verabsäumt haben, sollten angehalten werden, auch Berufssoldaten die Möglichkeit einer Militärdienstverweigerung aus Gewissenstründen einzuräumen. Die Staaten werden ermutigt, Militärdienstverweigerern aus Gewissenstründen Asyl zu gewähren, wenn diese - unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falls - den übrigen Erfordernissen der Definition des Begriffs "Flüchtling" nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 entsprechen und zum Verlassen ihres Herkunftslandes gezwungen waren, weil sie befürchteten, wegen ihrer Militärdienstverweigerung verfolgt zu werden, und es keine bzw. keine hinreichenden Bestimmungen betreffend die Militärdienstverweigerung aus Gewissenstründen gibt.**